

## Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw, vertreten durch Stb, vom 14. März 2003 gegen den Bescheid des Finanzamtes Lienz vom 14. Februar 2003 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2001 nach der am 26. Juli 2005 in 6020 Innsbruck, Innrain 32, durchgeführten Berufungsverhandlung entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe sind den als Beilage angegeschlossenen Berechnungsblättern zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

### Entscheidungsgründe

Dem alleinstehenden und bisher schon als Forstarbeiter tätigen Berufungswerber wurde mit Beschluss des örtlichen Gemeinderates vom 12.5.2000 eine Anstellung als Waldaufseher in Aussicht gestellt. Die Gemeinde machte hiefür den erfolgreichen Abschluss des "Waldaufseherkurses an der forstlichen Ausbildungsstätte der Landeslehranstalt Rotholz" zur Bedingung. Der Berufungswerber hat den Kurs im Zeitraum vom 24.9.2001 bis 29.5.2002 absolviert. Für die Kursdauer mietete er in Wiesing (ca. 3 Kilometer entfernt vom Kursort Rotholz) ein Quartier. Der Kursort ist von seinem Wohnort A in Osttirol ca. 160 Kilometer entfernt. Mit 17.6.2002 wurde der Berufungswerber als Waldaufseher in seiner Heimatgemeinde angestellt.

In der Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung für 2001 machte er folgende Ausgaben für den angeführten Kurs als Werbungskosten geltend:

1. Aufnahmeprüfung (Fahrtkosten und Taggeld)	1.798,20
2. Kursunterlagen, Stempelmarken	1.037,70
3. Unterkunft am Kursort	5.640,00
4. Verpflegungsmehraufwendungen für 5 Tage	1.800,00
5. Km-Geld für wöchentliche Heimfahrten	22.633,10
6. Km-Geld vom auswärtigen Quartier zum Kursort	2.523,50
Summe	35.432,50

Das Finanzamt hat die unter Pkt. 1 – 4 und Pkt. 6 angeführten Kosten antragsgemäß berücksichtigt. Von den unter Punkt 5. angeführten Kosten wurden dagegen nur jene der ersten Anreise zum Kursort (am 24.9.2001: 165 km zu je 4,90 s = 808,50 S) als Werbungskosten in Abzug gebracht. Die übrigen Heimfahrten seien privat veranlasst.

In der fristgerecht am 14.3.2003 eingebrochenen Berufung wurde eingewendet, es habe sich durchwegs um "Fahrten zu einer Fortbildung" gehandelt. Weiters würden Taggelder für den Tag der Aufnahmeprüfung (in Höhe von 240 S) und für weitere 27 Kurstage (in Höhe von 9.960 S) als Werbungskosten geltend gemacht.

In der abweisenden Berufungsverentscheidung führte das Finanzamt aus, die erste Fahrt zum Aufsuchen des Fortbildungsortes sei durch die Schulungsmaßnahme veranlasst, weshalb die dafür entstandenen Kosten (iHv 808,50 S) im bekämpften Bescheid bereits als Werbungskosten abgezogen worden seien. Dagegen könnten die wöchentlichen Fahrten von Wiesing, wo der Abgabepflichtige über eine angemietete Garconniere verfügt habe, nach A "mangels eigener Wohnung am Heimatort" nicht zu Werbungskosten führen. Die Veranlassung für diese Fahrten liege in der in der Privatsphäre getroffenen Entscheidung, die Wochenenden im elterlichen Haushalt zu verbringen. Ein Werbungskostenabzug käme für eine gewisse Übergangszeit nur dann in Betracht, wenn der Berufungswerber seine Wohnung am Heimatort aufgesucht hätte, "um dort nach dem Rechten zu sehen". Ein eigener Hausstand setze aber voraus, dass er aus eigenem Recht genutzt werde.

Nach der am 26. Juli 2005 abgehaltenen Berufungsverhandlung, in der der Berufungswerber bisher (gegenüber dem Finanzamt) nicht geäußerte Umstände aufzeigte, ist folgender Sachverhalt zu beurteilen:

Der Unterricht an der forstlichen Ausbildungsstätte in Rotholz fand ganztägig von Montag bis Freitag statt. An den Kurstagen stand dem Berufungswerber in Wiesing (über Vermittlung einer Verwandten) ein Quartier zur Verfügung. Von dort hat er täglich den Kursort aufgesucht. Schon vor Kursbeginn war mit der Quartiergeberin vereinbart, dass die Unterkunft am

Wochenende (zu wesentlich höheren Preisen) an Touristen (Schifahrer) vermietet werde. Eine entsprechende schriftliche Bestätigung der Vermieterin wurde in der Berufungsverhandlung am 26.7.2005 vorgelegt. Das Wochenende hat der Berufungswerber in A verbracht, wo ihm im Elternhaus ein Wohnrecht zustand.

***Über die Berufung wurde erwogen:***

Werbungskosten sind die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen (§ 16 Abs. 1 EStG 1988).

Unbestritten ist, dass der absolvierte Waldaufseherkurs der beruflichen Fortbildung und der Erlangung einer Anstellung als Gemeindewaldaufseher diente und die dafür entstandenen Aufwendungen als Werbungskosten abzugsfähig sind.

Im angefochtenen Bescheid ging das Finanzamt davon aus, dass der Berufungswerber in Wiesing für die Dauer des Kurses auch am Wochenende ein Appartement, in A dagegen keine eigene Wohnung (eigenen Hausstand) zur Verfügung hatte. Diese Annahmen treffen, wie die in der mündlichen Berufungsverhandlung erfolgten Angaben zeigen, nicht zu. Das Quartier am Kursort konnte der Berufungswerber am Wochenende nicht benützen, in A hatte er eine Wohnmöglichkeit im Elternhaus.

Der Senat hält diese (erstmals in der mündlichen Berufungsverhandlung erfolgten) Einwendungen für glaubwürdig. Die Kosten für die Unterkunft in Wiesing hat der Berufungswerber für die gesamte Kursdauer mit 5.640 S geltend gemacht. Dass die Vermieterin nicht bereit war, das Quartier auch am Wochenende derart kostengünstig zu vergeben anstatt zu wesentlich höheren Preisen an Schitouristen zu vermieten, erscheint glaubwürdig und wurde von ihr auch schriftlich bestätigt. Das Wohnrecht im Elternhaus in A wurde dem Berufungswerber mit Übergabevertrag vom 23.4.1996 eingeräumt und stand ihm bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres zu (der Berufungswerber ist 1969 geboren).

Der Berufungswerber hat anstatt am Kursort von Freitag bis Sonntag ein Ausweichquartier (dessen Kosten das Finanzamt erkennbar als Werbungskosten anerkannt hätte) zu mieten die Fahrt zu seinem ca. 150 Kilometer entfernten Wohnsitz als billigere Variante vorgezogen. Diese Fahrten hatten – ebenso wie die bereits berücksichtigte erste Anreise zum Kursort am 24.9.2001 - ausschließlich den Zweck, zu Wochenbeginn zum Kursort anzureisen und am Freitag nach Kursende wieder zum (einzigsten) Wohnsitz zurückzukehren. Die dafür entstandenen Kosten waren daher als Werbungskosten zu berücksichtigen.

Verpflegungsmehraufwendungen wurden im angefochtenen Bescheid nur für die Anfangsphase des Kurses berücksichtigt, wofür die Berufungsvorentscheidung eine ausführliche Begründung enthält. Der Berufungswerber hat dazu in der mündlichen Verhandlung klar gestellt, dass "nur mehr die Fahrtkosten" strittig sind.

Werbungskosten waren daher im Betrag von 35.433 S (wie ursprünglich im Formular L 1 beantragt) zu berücksichtigen.

Somit war wie im Spruch ausgeführt zu entscheiden.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Innsbruck, am 1. August 2005